



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Umwelt BAFU
Abteilung Abfall und Rohstoffe

|

Aktualisierung Vollzugshilfe VeVA-Inland nach Anhörung Februar 2021



Klassierung von metallischen Abfällen (ohne Altfahrzeuge und elektrische und elektronische Geräte) und Abfällen aus der Behandlung von metallischen Abfällen

Definitionen werden mit fortlaufendem Text, Beispiele mit Aufzählungspunkten dargestellt.

Von Abgeberbetrieben oder Haushalten erzeugte Abfälle

15 01	Verpackungsabfall (einschliesslich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)
15 01 04 [nk]	<p>Verpackungen aus Metall</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ gereinigte Fässer ▪ vollständige entleerte Gebinde von Flüssigkeiten wie Mineralölen, Farben, Lacken oder nicht halogenierten Lösungsmitteln (z.B. Teilereiniger, Farbverdünner) <p>Als Kriterien für eine vollständige Entleerung sind folgende Richtwerte zu beachten (Beispiel für ein 200 Liter UN-Stahlfass):</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ der Restgehalt (Schlamm, Feststoffe und viskose Flüssigkeiten) beträgt nicht mehr als 1 kg (entspricht ca. 5% der Tara) oder ▪ die Menge dünnflüssiger Restflüssigkeit ist nicht grösser als 1 dl ▪ Gepresste Fässer verlieren keine Flüssigkeiten
15 01 10 [S]	<p>Verpackungen, die Rückstände von Stoffen oder von Sonderabfällen mit besonders gefährlichen Eigenschaften enthalten oder durch Stoffe oder Sonderabfälle mit besonders gefährlichen Eigenschaften verunreinigt sind</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ leere Verpackungen, die gefährliche Stoffe oder Zubereitungen der Gruppen 1 und 2 nach Artikel 61 ChemV enthalten haben
17 04	Metalle (einschliesslich Legierungen)
17 04 01 [nk]	Kupfer, Bronze, Messing
17 04 02 [nk]	Aluminium
17 04 03 [nk]	Blei
17 04 04 [nk]	Zink
17 04 05 [nk]	<p>Eisen und Stahl</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Eisenbahnschrott wie Schienen, Stahlschwellen oder Oberbaumaterial ▪ verzinkte oder mit Bleimening beschichtete Hochspannungsmasten

	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Abbruchschrott in Form von Trägern, Profilen, Röhren, etc. ▪ Verkleidungs- und Gehäusebleche ▪ Metallische Objekte mit einer Korrosionsschutzbeschichtung, die PAK enthält
17 04 06 [nk]	Zinn
17 04 07 [nk]	Gemischte Metalle
17 04 09 [S]	<p>Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind</p> <ul style="list-style-type: none"> • Generatoren, die Isolationen aus Asbest enthalten • Objekte aus Stahl mit asbesthaltiger Korrosionsschutzbeschichtung <p>Munitionsrückstände aus der Wartung von künstlichen Kugelfangsystemen (Antimon)</p>
17 04 10 [S]	<p>Altkabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Kabel mit einer öligen/bituminösen Isolation ▪ Kabel mit einer Ummantelung, die PCB oder Blei enthält
17 04 11 [ak]	<p>Altmetallkabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Elektrokabel aus dem Rückbau von Gebäuden und Anlagen
17 06	Dämmmaterial und asbesthaltige Bauabfälle
17 06 05 [S]	<p>Bauabfälle mit freien oder sich freisetzenen Asbestfasern</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Rohrleitungen oder Behälter mit Isolationen aus Asbest ▪ Asbesthaltige Sanierungsabfälle wie z.B. Schleifstaub, Fräsgut, Abbruchmaterial vom Spitzen (Fliesenmörtel, Putze, und Ähnliches)
17 09	Sonstige Bauabfälle (einschliesslich gemischte Bauabfälle)
17 09 02 [S]	<p>Bauabfälle, die PCB enthalten</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Metallische Objekte mit einer Korrosionsschutzbeschichtung, die mehr als 2 g PCB pro Tonne Stahl enthält: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Stützen und Träger im Stahlbau ▪ Tankanlagen mit mehr als 200'000 Liter Fassungsvermögen ▪ Gasometer und Erdgastanks ▪ Brücken ▪ Installationen im Wasserbau wie Kraftwerke, Druckleitungen, Kläranlagen ▪ Hochspannungsmasten
20 01	Getrennt gesammelte Fraktionen (mit Ausnahme derjenigen die unter 15 01 fallen)

20 01 40 [nk]	Metalle <ul style="list-style-type: none"> ▪ Sammelschrott aus Gemeindesammlungen
------------------	--

Entsorgungsverfahren

R153	Sortieren, zusammenfügen, aufbereiten, zwischenlagern und weiterleiten der Abfälle, um sie einem R-Verfahren zu unterziehen (der Abfall wird dabei verändert, es werden z.B. Teilmengen entfernt oder Eigenschaften des Abfalls verändert) <ul style="list-style-type: none"> ▪ Vorsortieren von metallischen Abfällen ▪ Schreddern oder Scheren von metallischen Abfällen
R4	Verwertung/Rückgewinnung von Metallen und Metallverbindungen <ul style="list-style-type: none"> ▪ Einschmelzen von Stahlschrott in Stahlwerken oder Giessereien zur Herstellung von Produkten aus Stahl ▪ Einschmelzen und Raffinieren von Nichteisenmetallen

Abfälle aus der Behandlung von metallischen Abfällen

19 10	Abfälle aus dem Schreddern von metallhaltigen Abfällen
19 10 01 [nk]	Eisen- und Stahlabfälle <ul style="list-style-type: none"> ▪ Eisen- und Stahlfraktion aus dem Schreddern von metallischen Abfällen ▪ Legierte Stahlabfälle
19 10 02 [nk]	Nichteisenmetallabfälle <ul style="list-style-type: none"> ▪ Nichteisenfraktionen aus Schredder-Trennanlagen
19 10 03 [S]	Schredderleichtfraktion und Staub <ul style="list-style-type: none"> ▪ Schredderleichtfraktion mit Filterstäuben aus dem Schreddern
19 10 05 [S]	Andere Fraktionen, die gefährliche Stoffe enthalten
19 10 06 [nk]	Andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 05 fallen <ul style="list-style-type: none"> ▪ Siebtrommelfraktion
19 12	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z.B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren), anderswo nicht genannt
19 12 02 [nk]	Eisenmetalle <ul style="list-style-type: none"> ▪ Zerkleinerte Stahlteile aus dem Scheren ▪ Nach den Vorgaben dieser Vollzugshilfe vorsortierter Eisen- und Stahlschrott: Umweltverträgliche Entsorgung von metallischen Abfällen

	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Betonstahl ("Betoneisen"), gemäss Qualitätsvorgaben Schrottsortenlisten
19 12 03 [nk]	<p>Nichteisenmetalle</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Nach den Vorgaben dieser Vollzugshilfe vorsortierter Nichteisen-Schrott: Umweltverträgliche Entsorgung von metallischen Abfällen
19 12 04 [nk]	<p>Kunststoff und Gummi</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Isolationsrückstände aus der Verwertung von Kabeln, die keine gefährlichen Stoffe enthalten
19 12 95 [ak]	<p>Schrottschutt und Wagenwischgut</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Rückstände aus Scheren, Rütteln und Magnetumschlag von Schrott

Klassierung von Altfahrzeugen, Abfällen aus der Behandlung von Altfahrzeugen sowie aus dem Unterhalt von Fahrzeugen

Definitionen werden mit fortlaufendem Text, Beispiele mit Aufzählungspunkten dargestellt.

Von Abgeberbetrieben oder Haushalten erzeugte Abfälle

13 05	Inhalte von Öl-/Wasserabscheidern
13 05 02 [S]	Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern
13 05 08 [S]	Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern
16 01	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschliesslich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (mit Ausnahme derjenigen, die unter die Kapitel 13, 14, 16 06 oder 16 08 fallen)
16 01 04 [ak]	<p>Altfahrzeuge</p> <p>Als Altfahrzeuge (einschliesslich Elektro- und Hybridfahrzeuge) mit Code 16 01 04 gelten Fahrzeuge nach Art. 9 VTS mit elektrischem Antrieb oder Verbrennungsmotoren, deren sich der Inhaber entledigt oder deren Entsorgung im öffentlichen Interesse geboten ist (vgl. dazu den Abfallbegriff gemäss Art. 7 Abs. 6 USG). Als Entledigung gilt insbesondere die Übergabe von Altfahrzeugen zum Zweck der Demontage und zur Gewinnung von Ersatzteilen.</p> <p>Nicht unter den Begriff Altfahrzeuge mit Code 16 01 04 fallen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ zum Verkehr auf Schweizer Strassen zugelassene „Occasionen“ ▪ „Oldtimer“. gemäss den Weisungen für Veteranenfahrzeuge des ASTRA vom 3. November 2008. ▪ Ausgediente Fahrzeuge, für die gemäss Strassenverkehrsgesetz (SVG) kein Fahrzeugausweis benötigt wird (z.B. Fahrräder oder Fahrradanhänger)

Weisungen des ASTRA für Veteranenfahrzeuge vom 3. November 2008

Weil auch bei ausgedienten und nicht betriebssicheren Fahrzeugen, deren sich der Inhaber nicht entledigt, die Gefahr besteht, dass durch den Austritt von wassergefährdenden Flüssigkeiten das Grundwasser verunreinigt wird, müssen beim Abstellen von Altfahrzeugen die Vorschriften über den Umgang mit wassergefährdenden Flüssigkeiten beachtet werden (Art. 3, Art. 6, Art. 22 Abs. 1 und 2 GSchG).

Entsorgungsverfahren für Altfahrzeuge, die Flüssigkeiten und andere gefährliche Bestandteile enthalten 16 01 04 [ak]

R152	<p>Zusammenfügen, zwischenlagern und weiterleiten der Abfälle, um sie einem der in diesem Teil B aufgeführten Verfahren zu unterziehen (keine Aufbereitung, Gebinde werden entleert)</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Keine Behandlung der Altfahrzeuge ▪ Fahrzeuge werden nicht gestapelt, gepresst, gestaucht oder zusammengedrückt ▪ Sammlung und Weiterleitung zur <u>Trockenlegung</u> und <u>Entfrachtung</u> (R153)
R153	<p>Sortieren, zusammenfügen, aufbereiten, zwischenlagern und weiterleiten der Abfälle, um sie einem R-Verfahren zu unterziehen (der Abfall wird dabei verändert, es werden z.B. Teilmengen entfernt oder Eigenschaften des Abfalls verändert)</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ <u>Trockenlegung</u> und <u>Entfrachtung</u> von Altfahrzeugen nach den Anforderungen dieser Vollzugshilfe und anschliessende Weiterleitung (R153) (unter der Verwendung des Abfallcodes 16 01 06 [ak]) <p>Siehe: <u>Entsorgung von Altfahrzeugen</u></p>

Abfälle aus der Behandlung von Altfahrzeugen sowie aus dem Unterhalt von Fahrzeugen

12 03	Abfälle aus der Wasser- und Dampfentfettung (mit Ausnahme derjenigen, die unter Kapitel 11 fallen)
12 03 01 [S]	<p>Wässrige Waschflüssigkeiten</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Waschlösungen aus Kleinteilereinigern (Smartwashers)
13 01	Abfälle von Hydraulikölen
13 01 10 [S]	Nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis

13 01 11 [S]	Synthetische Hydrauliköle Falls nicht unterschieden werden kann, ob die Öle auf der Basis von Mineralölen oder synthetisch hergestellt wurden, kann Code 13 01 10 verwendet werden.
13 02	Abfälle von Maschinen-, Getriebe- und Schmierölen
13 02 05 [S]	Nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis
13 02 06 [S]	Synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle Falls nicht unterschieden werden kann, ob die Öle auf der Basis von Mineralölen oder synthetisch hergestellt wurden, kann Code 13 02 05 verwendet werden.
13 02 08 [S]	Andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle (einschliesslich Mineralölgemische) ▪ Gemische von nichtchlorierten Hydraulik- und Getriebeölen
13 05	Inhalte von Öl-/Wasserabscheidern
13 05 01 [S]	Feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern
13 05 06 [S]	Öle aus Öl-/Wasserabscheidern
13 05 07 [S]	Öliges Wasser aus Öl-/Wasserabscheidern
13 07	Abfälle aus flüssigen Brennstoffen
13 07 01 [S]	Heizöl und Diesel
13 07 02 [S]	Benzin
14 06	Abfälle aus organischen Lösungsmitteln, Kühlmitteln sowie Schaum- und Aerosoltreibgasen

14 06 01 [S]	Fluorchlorkohlenwasserstoffe, H-FCKW, H-FKW
15 02	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung
15 02 02 [S]	<p>Aufsaug- und Filtermaterialien (einschliesslich Ölfilter anderswo nicht genannt), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ feste fett- und ölverschmutzte Betriebsmittel wie Wischtücher, Ölbinder, Filtermaterial ▪ Filtermatten aus Kleinteilereinigern (Smartwashers)
16 01	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschliesslich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung
16 01 03 [ak]	<p>Altreifen</p> <p>Siehe: <u>Klassierung von Altreifen</u></p>
16 01 06 [ak]	<p>Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten</p> <p>Darunter fallen Altfahrzeuge (einschliesslich Elektro- und Hybridfahrzeuge), die nach den Anforderungen dieser Vollzugshilfe <u>trockengelegt</u> und <u>entfrachtet</u> worden sind.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Trockengelegte und entfrachtete Altfahrzeuge <p>Siehe: <u>Entsorgung von Altfahrzeugen</u></p>
16 01 07 [S]	<p>Ölfilter</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ nicht abgetropfte Ölfilter ▪ separat gesammelte Ölfilter
16 01 10 [S]	Explosive Bauteile (z.B. aus Airbags)
16 01 11 [S]	<p>Asbesthaltige Bremsbeläge</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Asbesthaltige Reibbeläge (Bremsen, Kupplungen) sowie Dichtungen

16 01 13 [S]	Bremsflüssigkeiten
16 01 14 [S]	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten <ul style="list-style-type: none"> ▪ Kühlerflüssigkeit
16 01 15	Frostschutzmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 14 fallen
16 01 16 [nk]	Flüssiggasbehälter <ul style="list-style-type: none"> ▪ entleerte Flüssiggas- oder Erdgastanks
16 01 18 [nk]	Nichteisenmetalle <ul style="list-style-type: none"> ▪ demontierte Motoren aus Aluminium, ohne Flüssigkeiten ▪ Fahrgestelle aus Magnesiumlegierungen
16 01 21 [S]	Gefährliche Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 07 bis 16 01 11 oder 16 01 13 bis 16 01 15 fallen <ul style="list-style-type: none"> ▪ Bestandteile mit auslaufenden Flüssigkeiten
16 02	Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten
16 02 13 [ak]	Gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 oder 20 01 21 fallen <ul style="list-style-type: none"> ▪ ausgebaute elektronische Geräte (z.B. Radiogeräte, Steuergeräte)
16 05	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien
16 05 04 [S]	Gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschliesslich Halonen)
16 05 09 [nk]	Gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 oder 16 05 08 fallen

	<ul style="list-style-type: none"> ▪ AdBlue und andere Flüssigkeiten zur Abgasnachbehandlung bei Dieselmotoren zur Reduktion der ausgestossenen Stickoxide (NO_x)
16 06	Bleibatterien und Akkumulatoren
16 06 01 [S]	<p>Bleibatterien / Bleiakkumulatoren</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Antriebsbatterien aus Staplern ▪ Starterbatterien ▪ 12V Batterie aus Elektrofahrzeugen
16 06 02 [S]	<p>Nickel-Cadmium-Batterien und Nickel-Cadmium-Akkumulatoren</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Antriebsbatterien aus Staplern ▪ Starterbatterien ▪ 12V Batterie aus Elektrofahrzeugen
16 06 05 [S]	<p>Andere Batterien und Akkumulatoren</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Nickel-Metallhydrid-Batterien und Nickel-Metallhydrid-Akkumulatoren <ul style="list-style-type: none"> ▪ Antriebsbatterien aus Staplern ▪ Starterbatterien ▪ 12V Batterie aus Elektrofahrzeugen
16 06 97 [S]	<p>Lithium-Batterien und Lithium-Akkumulatoren</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Antriebsbatterien aus Staplern ▪ Starterbatterien ▪ 12V Batterie aus Elektrofahrzeugen
16 08	Gebrauchte Katalysatoren
16 08 01 [nk]	<p>Gebrauchte Katalysatoren, die Gold, Silber, Rhenium, Rhodium, Palladium, Iridium oder Platin enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 08 07 fallen</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Autokatalysatoren (ausgenommen Partikelfilter), mit Gehäuse ▪ Metallmonolithe aus Autokatalysatoren ▪ ganze oder zerkleinerte Keramikmonolithe aus Autokatalysatoren

16 08 07 [S]	Gebrauchte Katalysatoren, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind ▪ Partikelfilter
16 10	Wässrige flüssige Abfälle zur externen Behandlung
16 10 01 [S]	Wässrige flüssige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten ▪ Abwasser mit Kohlenwasserstoffen aus abflusslosen Schächten
19 08	Abfälle aus der Abwasserreinigung anderswo nicht genannt
19 08 13 [S]	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abfallwasser, die gefährliche Stoffe enthalten ▪ Schlämme aus Spaltanlagen
20 01	Getrennt gesammelte Fraktionen (mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 01 fallen)
20 01 30 [nk]	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen ▪ Scheibenwaschflüssigkeit
20 03	Andere Siedlungsabfälle
20 03 06 [S]	Schlämme aus Strassenschächten (Strassensammlerschlämme) ▪ Schlämme aus Autowaschstrassen, sofern sie nicht ölhaltig sind

Entsorgungsverfahren für Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten
16 01 06 [ak]

R152	<p>Zusammenfügen, zwischenlagern und weiterleiten der Abfälle, um sie einem der in diesem Teil B aufgeführten Verfahren zu unterziehen (keine Aufbereitung, Gebinde werden entleert)</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Pressen, stauchen, zusammendrücken und stapeln von trocken-gelegten und entfrachteten Fahrzeugen (R152) und Weiterleiten zum Schreddern (R153) <p>Siehe: <u>Entsorgung von Altfahrzeugen</u></p>
R153	<p>Sortieren, zusammenfügen, aufbereiten, zwischenlagern und weiterleiten der Abfälle, um sie einem R-Verfahren zu unterziehen (der Abfall wird dabei verändert, es werden z.B. Teilmengen entfernt oder Eigenschaften des Abfalls verändert)</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Schreddern (R153) von entfrachteten Altfahrzeugen und Weiterleiten der metallischen Fraktionen in ein Stahlwerk (R4) oder zur weiteren Aufbereitung (R153)

Klassierung von Abfällen aus elektrischen und elektronischen Geräten

Definitionen werden mit fortlaufendem Text, Beispiele mit Aufzählungspunkten dargestellt.

Von Abgeberbetrieben oder Haushalten erzeugte Abfälle

16 02	Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten
16 02 10 [S]	Gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 fallen <ul style="list-style-type: none"> ▪ Radiatoren oder Transformatoren mit PCB-haltigem Öl mit einem PCB-Gehalt von mehr als 50 mg/kg oder mit einer PCB-haltigen Beschichtung (Baujahr vor 19867)
16 02 11 [ak]	Gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe, H-FCKW oder H-FKW enthalten <ul style="list-style-type: none"> ▪ Kühlschränke, Gefriergeräte, Klimageräte, Wäschetrockner, Luftentfeuchter, Warmwasserspeicher (Boiler), Geräte mit Wärmepumpen (Geschirrspüler, Trockener, Laborgeräte als Entfeuchter etc.)
16 02 12 [S]	Gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten <ul style="list-style-type: none"> ▪ Speicheröfen, Backöfen, Elektroschaltkästen, Bügeleisen, Toaster, Haartrockner, Kochherde, Waschmaschinen (Baujahr vor 199089)
16 02 13 [ak]	Gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 oder 20 01 21 fallen <ul style="list-style-type: none"> ▪ Elektrische und elektronische Geräte, die unter die VREG fallen wie Computer, Monitore, Fernseher, Röhren- und Flachbildschirmgeräte, Radiogeräte, Telefone, Rasierapparate, batteriebetriebene Spielsachen, Elektrowerkzeuge, Leuchten, Waschmaschinen, Geschirrspüler, Tablets, Kopierer, Drucker, Mobiltelefone, Haushaltkleingeräte ▪ Geräte aus Bauten und Fahrzeugen (z.B. Steuergeräte, Instrumente, Sensoren etc.) ▪ Photovoltaikmodule ▪ Kühl- und Gefriergeräte, welche Ammoniak oder Kohlenwasserstoffe enthalten ▪ Andere Geräte die gefährliche Flüssigkeiten, Gase oder elektronische Bestandteile enthalten wie ölhaltige Transformatoren oder Radiatoren ohne PCB-haltiges Öl, hydrauliköhlhaltige mechanische Maschinen aus der Industrie, elektronische Geräte aus der Industrie, mit SF6 isolierte Anlagen

Entsorgungsverfahren

R153	<p>Sortieren, zusammenfügen, aufbereiten, zwischenlagern und weiterleiten der Abfälle, um sie einem R-Verfahren zu unterziehen (der Abfall wird dabei verändert, es werden z.B. Teilmengen entfernt oder Eigenschaften des Abfalls verändert)</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Zerlegen von elektrischen oder elektronischen Geräten einschliesslich Abtrennen von Netzkabeln und Weiterleiten zur mechanischen Aufbereitung (R153) ▪ Schreddern von elektrischen und elektronischen Geräten und Weiterleiten der metallischen Fraktionen zur metallurgischen Behandlung (R4) ▪ Zerlegen von Leuchtstoffröhren und Weiterleiten der gereinigten Glasfraktion zur stofflichen Verwertung (R5)
-------------	---

Abfälle aus der Behandlung von elektrischen und elektronischen Geräten

06 02	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung von Basen
06 02 05 [S]	Andere Basen <ul style="list-style-type: none"> ▪ Ammoniak aus Absorberkühlgeräten
13 02	Abfälle von Maschinen-, Getriebe- und Schmierölen
13 02 08 [S]	Andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle (einschliesslich Mineralölgemische) <ul style="list-style-type: none"> ▪ Schmieröle aus Kompressoren und Getrieben
13 03	Abfälle aus Isolier- und Wärmeübertragungsölen
13 03 01 [S]	Isolier- und Wärmeübertragungsöle, die PCB enthalten <ul style="list-style-type: none"> ▪ Öle mit einem PCB-Gehalt von mehr als 50 mg/kg ▪ Öle aus Radiatoren oder Transformatoren mit Baujahr vor 1986
13 03 10 [S]	Andere Isolier- und Wärmeübertragungsöle <ul style="list-style-type: none"> ▪ Öle aus Radiatoren oder Transformatoren mit Baujahr ab 1986
14 06	Abfälle aus organischen Lösungsmitteln, Kühlmitteln und Treibgasen (mit Ausnahme derjenigen, die unter die Kapitel 07 oder 08 fallen)
14 06 01 [S]	Fluorchlorkohlenwasserstoffe, H-FCKW, H-FKW <ul style="list-style-type: none"> ▪ Kältemittel mit den Kurzzeichen R11, R12, R22, R112, R115, R123, R141, R142 aus Kältegeräten und -anlagen, Klimaanlage, Wäschetrocknern, Luftentfeuchtern, beispielsweise R11, R12, R13, R22, R23, R112-R115, R123, R125, R134a, R141-R142, R404a, R407c, R410a ▪ Treibmittel aus Isolationen, beispielweise R11
15 02	Aufsaug- und Filtermaterialien

15 02 02 [S]	<p>Aufsaug- und Filtermaterialien (einschliesslich Ölfiler anderswo nicht genannt), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ feste Fett- und ölverschmutzte Betriebsmittel wie Wischtücher, Ölbinder, Filtermaterial
16 02	Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten
16 02 09 [S]	<p>Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Transformatoren mit Ölen, die mehr als 50 mg/kg PCB enthalten ▪ Kondensatoren aus Vorschaltgeräten für Leuchten, Waschmaschinen, Geschirrspülern, Hochspannungsanlagen mit Baujahr vor 1986 ▪ Gemische von Kondensatoren mit Baujahr vor 1986
16 02 11 [ak]	<p>Gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe, H-FCKW oder H-FKW enthalten</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Kühlschränke, Gefriergeräte, Klimageräte, Wäschetrockner, Luftentfeuchter, Warmwasserspeicher (Boiler), Geräte mit Wärmepumpen (Geschirrspüler, Trockener, Laborgeräte als Entfeuchter etc.)
16 02 12 [S]	<p>Gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Schaltkästen ▪ Elektrotabelleau, im Innern mit asbesthaltigen Platten isoliert ▪ Isolation hinter Steckdose ▪ Nichtbrennbare, wärmeisolierende Unterlagen (Leichtbauplatte) unter Leuchte oder Backofen
16 02 13 [ak]	<p>Gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Schadstoffentfrachtete Geräte (ohne Kondensatoren > 25mm, aber mit Leiterplatten, Displays, etc.), wie Waschmaschinen, Wäschetrockner, Mikrowellen- und Kochherde ▪ Entfrachtete Klimageräte, Wäschetrockner, Luftentfeuchter (Stufe 1) ▪ Vollständig entfrachtete Kühlschränke und Gefriergeräte (Stufe 1 + 2) ▪ Entfrachtete Warmwasserspeicher (Boiler) (Stufe 2) ▪ Schadstoffentfrachtete Geräte wie Drucker ohne Toner, Laptops ohne Akku und ohne Bildschirm
16 02 15 [S]	<p>Aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bestandteile</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ nicht restentleerte Kompressoren aus Kältegeräten ▪ Demontierte Flachbildschirm-Module und -Flüssigkristallanzeigen (LCD); demontiert, mit quecksilberhaltiger Hintergrundbeleuchtung aus Haushalt- und IT-Geräten mit quecksilberhaltiger Hintergrundbeleuchtung oder Flachbildschirm <ul style="list-style-type: none"> ▪ Quecksilberhaltige Xenon-Lampen ▪ Zündung von Airbag-Schaltern ▪ Leiterplatten aus der manuellen Demontage mit gefährlichen Bestandteilen (z.B. Batterien, PCB-haltigen-Kondensatoren > 25 mm, Quecksilberrelais, Quecksilberschaltern) ▪ Elektrolythaltige Kondensatoren > 25 mm ▪ Fotoleitertrommeln mit selen- oder cadmiumhaltiger Deckschicht aus Kopierern und Faxgeräten ▪ Tintenpatronen und Tonerkartuschen, die gefährliche Stoffe enthalten ▪ ölbefüllte Röntgenköpfe aus Röntengeräten

	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kunststoffgehäuse mit einem Gehalt von mehr als 0.5% Pentabromdiphenylether (PentaBDE), 0.25% Tetrabrombisphenol-A (TBBP-A), 1% Decabromdiphenylether (DecaBDE), 1% Sb₂O₃ oder 0.3% Octabromdiphenylether (OctaBDE)
16 02 16 [nk]	<p>Aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 oder 16 02 97 fallen</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Leere Tintenpatronen oder Tonerkartuschen, die keine gefährlichen Stoffe enthalten ▪ Solarpanels aus Fotovoltaikanlagen ohne gefährliche Bestandteile ▪ Netzteile, ganz oder demontiert ▪ Ablenkspulen und Elektronenstrahleinheiten von Röhrenbildschirmen ▪ Glühlampen ▪ Ausgebaute und vollständig entleerte Kompressoren aus Kältegeräten, mittels einer Bohrung oder durch einen Schlitz funktionsuntüchtig gemacht
16 02 97 [ak]	<p>Aus gebrauchten Geräten entfernte elektronische Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 und 16 02 16 fallen</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Kathodenstrahlröhren (CRT) aus Bildschirmgeräten TV-Geräten und Monitoren ▪ PCB-freie Kondensatoren mit flüssigem Dielektrikum, die ab 1988 hergestellt worden sind ▪ Leiterplatten OHNE gefährliche Bestandteile ▪ Speichermedien (Festplatten-, CD – und DVD- Laufwerke) ▪ Flüssigkristallanzeige (LCD), demontiert, ohne Hintergrundbeleuchtung, aus Haushalt- und IT-Geräten oder Flachbildschirm ▪ Solarpanels aus Photovoltaikanlagen mit gefährlichen Bestandteilen (z.B. mit Cd dotierte Dünnschichtzellen) ▪ LED-Leuchtmittel, die unter die VREG fallen
16 02 98 [ak]	<p>Altmetallkabel</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ demontierte Elektrokabel, mit oder ohne Stecker
16 05	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien
16 05 04 [S]	<p>Gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschliesslich Halonen)</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Propan, Butan, Schwefeldioxid, Schwefelhexafluorid aus Gaskühlgeräten oder Schweissanlagen
16 05 05 [nk]	<p>Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 04 fallen</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ CO₂ aus Getränke- oder Druckluftgeräten
16 06	Batterien und Akkumulatoren
16 06 01 [S]	<p>Bleibatterien und Bleiakkumulatoren</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ wartungsfreie, verschlossene Gerätebatterien aus der Notbeleuchtung oder der Notstromversorgung

16 06 02 [S]	<p>Nickel-Cadmium-Batterien und Nickel-Cadmium-Akkumulatoren</p> <ul style="list-style-type: none"> aus Mobiltelefonen; Foto- und Videogeräten; Taschenlampen, Rasierapparaten, Werkzeugen
16 06 97 [S]	<p>Lithium-Batterien und Lithium-Akkumulatoren</p> <ul style="list-style-type: none"> aus Mobiltelefonen; Foto- und Videogeräten, Laptops, Tablets, Zahnbürsten, Modellfluggeräten, Drohnen, Taschenlampen, Rasierapparaten, Werkzeugen, Energiespeichermedien (z.B. aus Photovoltaikanlagen), E-Spielzeuge, Klein-Fahrzeuge wie E-bikes und E-scooter, E-Rollatoren, E-Rasenmäher etc.
16 06 98 [S]	<p>Gemische von Batterien und/oder Akkumulatoren</p> <ul style="list-style-type: none"> unsortierte Batteriegemische aus der Zerlegung, Demontage und dem Recycling von Elektronikgeräten unsortierte Batteriegemische von Sammelstellen
19 10	Abfälle aus dem Schreddern von metallhaltigen Abfällen
19 10 01 [nk]	<p>Eisen- und Stahlabfälle</p> <ul style="list-style-type: none"> Entfrachtete Warmwasserspeicher ohne Isolation und ohne elektrische und elektronische Bestandteile.
19 10 02 [nk]	<p>Nichteisenmetall-Abfälle</p> <ul style="list-style-type: none"> Aluminiumabfälle Sonstige NE-metallhaltige Abfälle ohne Aluminium und Magnesium
19 10 03 [S]	<p>Schredderleichtfraktion und Staub</p> <ul style="list-style-type: none"> Schredderleichtfraktion und Filterstäube aus dem Schreddern der mechanischen Zerkleinerung
19 10 05 [S]	Andere Fraktionen, die gefährliche Stoffe enthalten
19 10 06 [nk]	<p>Andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 05 fallen</p> <ul style="list-style-type: none"> Staubfreie gemischte Metallfraktionen ohne gefährliche Bestandteile wie Kupferanker, Feinmetallkonzentrate Siebtrommelfraktion
19 12	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z.B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) anderswo nicht genannt
19 12 02 [nk]	<p>Eisenmetalle</p> <p>Siehe:</p> <ul style="list-style-type: none"> ausgebaute Kompressoren aus Kältegeräten, restentleert und tropffrei, mittels einer Bohrung oder durch einen Schlitz funktionsuntüchtig gemacht <p><u>Umweltverträgliche Entsorgung von metallischen Abfällen</u></p>

19 12 03 [nk]	<p>Nichteisen Metalle</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Elektromotoren <p>Siehe:</p> <p><u>Umweltverträgliche Entsorgung von metallischen Abfällen</u></p>
19 12 04 [nk]	<p>Kunststoffe und Gummi</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Isolationsschäume (PUR), FCKW-frei, poren - und matrixentgast ▪ Kunststoffe, sortenrein oder vermischt ▪ <u>Kunststoffe aus Altmittelkabeln</u>
19 12 05 [nk]	<p>Glasabfälle</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ gereinigtes Flachglas aus Waschmaschinen und Lampen ▪ gereinigtes Glas aus Leuchtstoffröhren ▪ Glaskeramik aus Kochherden ▪ <u>Flachglas aus Kühlgeräten, Mikrowellen und Kopiergeräten</u> ▪ <u>Glas aus Plasmabildschirmen</u>
19 12 09 [nk]	<p><u>Mineralien (z.B. Sand, Steine)</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ <u>Beton aus der Behandlung von Haushaltsgrossgeräten und Stand-Leuchten</u>
19 12 11 [S]	<p>Sonstige Abfälle (einschliesslich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Kunststoffe, sortenrein oder gemischt mit einem Gehalt von mehr als <u>0.5% Pentabromdiphenylether (PentaBDE)</u>, <u>0.25% Tetrabrombisphenol-A (TBBP-A)</u>, <u>1% Decabromdiphenylether (DecaBDE)</u>, <u>1% Sb₂O₃</u> oder <u>0.3% Octabromdiphenylether (OctaBDE)</u> ▪ Isolationsschäume (PUR), FCKW-haltig, porenentgast ▪ <u>Metallfraktionen aus der Verarbeitung von Leuchtmitteln, mit Leuchtmittelschicht oder quecksilberhaltig</u>
19 12 12 [nk]	<p>Sonstige Abfälle (einschliesslich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ gemischte brennbare Abfälle (Holz, Kunststoffe, Textilien) ohne gefährliche Stoffe
20 01	Getrennt gesammelte Fraktionen (mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 01 fallen)
20 01 21 [S]	<p>Quecksilberhaltige Leuchtmittel</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Leuchtstoffröhren ("Neonröhren") und Leuchtstofflampen ▪ <u>Leuchtmittelbruch</u> ▪ Hintergrundbeleuchtung von LCD Bildschirmen ▪ <u>Gasentladungslampen</u>
<u>20 01 39 [nk]</u>	<p><u>Kunststoffe</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ <u>CD, DVD und Blu-ray Disc</u>

20 01 94 [S]	<p>Quecksilberhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 fallen</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Hg-Schalter aus Bügeleisen, Kaffeemaschinen, Kühlgeräten, Warmwassergeräten, Pumpen ▪ Hg-haltige Stäube oder Schlämme (z.B. aus der Leuchtmittelaufbereitung) ▪ Leuchtstoff aus der Aufbereitung von Leuchtstofflampen (Pulver oder Schlamm)
--------------	--

Die Entsorgung von Geräten mit radioaktiven Bestandteilen (z.B. Feuermelder mit der Kennzeichnung „Radioaktiv“ oder alte Wecker mit radonbeschichteten Zifferblättern) richtet sich nach den Vorgaben des Strahlenschutzes.

Kontrolle der Qualität von Holzabfällen

Entsorgungsunternehmen nehmen Holzabfälle von Baustellen, Gewerbe oder Industrie entgegen und bereiten diese für die nachfolgenden Entsorgungswege auf. Im Hinblick auf die umweltverträgliche Entsorgung von Holzabfällen sollten sie dafür sorgen, dass die Anforderungen an die Qualität der Holzabfälle für die vorgesehenen Entsorgungsverfahren eingehalten werden.

Kontrolle der Qualität von aufbereiteten Holzabfällen

Entsorgungsunternehmen, die Holzabfälle sortieren, zerkleinern (**schreddern oder brechen mit Bagger**) und zwischenlagern und diese zur stofflichen oder thermischen Verwertung weiterleiten, müssen nachweisen können, dass die betreffenden Holzabfälle in Bezug auf die Schadstoffgehalte die massgeblichen Anforderungen der jeweiligen Verwertung einhalten und dies nicht durch Vermischen und Verdünnen mit anderen Abfällen oder Zuschlagstoffen geschieht (Art. 9 VVEA). **Aus diesem Grund sollten diese Entsorgungsunternehmen ein Labor oder eine andere unabhängige externe Stelle mit der Beprobung und Analyse von Altholzlagern beauftragen. Es wird deshalb empfohlen, dass die Betreiber von Schredderanlagen ein Labor mit der Entnahme von Proben aus ihren Altholzlagern zu Analyse Zwecken beauftragen. Die Probenahme soll durch das beauftragte Laboratorium oder eine andere unabhängige Stelle durchgeführt werden (unabhängige Fremdbeprobung).** Die Ergebnisse dieser Analysen werden den kantonalen Behörden im Rahmen der Betriebskontrolle vorgelegt. Diese können je nach Herkunft der Holzabfälle festlegen, welche Parameter zu beproben sind. Ausgenommen von den Qualitätskontrollen sind Altholzplätze, die nur Verbrennungsanlagen von Siedlungs- und Sonderabfällen gemäss Anhang 2 Ziffer 71 LRV beliefern.

In Abhängigkeit von der jährlich verarbeiteten Menge an Holzabfällen wird folgende Häufigkeit für die Beprobung vorgeschlagen:

Jährlich verarbeitete Holzabfallmenge in Tonnen pro Jahr	Anzahl Proben pro Jahr
< 3'000	1
> 3'000 und < 6'000	2
> 6'000 und < 9'000	3
> 9'000 und < 12'000	4
usw.	

Bei der Probenahme sowie der Aufbereitung und der Analyse der Probe sollten folgende Hinweise beachtet werden:

[Probenahme von Altholz](#) (PDF, 138 kB, 01.04.2016)

Kontrolle der Qualität von Holzabfällen, die auf der Baustelle zerkleinert werden und direkt der stofflichen oder der thermischen Verwertung zugeführt werden

Werden Holzabfälle aus einem grösseren Rückbauobjekt direkt von der Baustelle an ein Unternehmen geliefert, das die Holzabfälle stofflich oder in einer Altholzfeuerung thermisch verwertet, ist vor Beginn der Rückbauarbeiten analytisch nachzuweisen, dass sich die Abfälle für die Verwertung eignen. Problematische Holzabfälle nach Anhang 5 Ziffer 31 Absatz 2 Buchstabe b LRV (z.B. Holzabfälle, die mit Holzschutzmitteln nach einem Druckverfahren imprägniert wurden oder Beschichtungen aus halogenorganischen Verbindungen aufweisen) müssen in einer geeigneten Abfallverbrennungsanlage verbrannt werden. Holzabfälle nach Anhang 5 Ziffer 31 Absatz 2 Buchstabe a LRV können in einer Altholzfeuerung verbrannt werden.

Anforderungen an aufbereitete Holzabfälle für die stoffliche Verwertung

Für die stoffliche Verwertung können naturbelassenes Holz oder Produktionsabfälle von unbeschichtetem oder unbehandeltem Holz oder nachweislich unbelastetes Altholz verwendet werden. Schadstoffhaltige Holzabfälle dürfen nicht eingesetzt werden. Insbesondere Gegenstände aus Holz, die mit Stoffen behandelt wurden, die heute nicht mehr in Verkehr gebracht werden dürfen (wie halogenierten organischen Verbindungen, Quecksilber, Biozidprodukten, Anstrichfarben oder Lacke nach den Anhängen 1.1, 1.7, 2.4 oder 2.8 ChemRRV), sollten nicht via Recycling wieder in Verkehr gebracht werden. Solche Holzabfälle dürfen nicht mit anderen Holzabfällen vermischt werden, um deren Schadstoffgehalt durch Verdünnen herabzusetzen (Art. 9 VVEA). Aufbereitete Holzabfälle, die zur stofflichen Verwertung vorgesehen sind, sollten folgende Richtwerte einhalten:

Parameter	Richtwert (mg/kg TS)
Arsen (As)	2
Blei (Pb)	30
Cadmium (Cd)	2
Chrom (Cr)	30
Kupfer (Cu)	20
Quecksilber (Hg)	0,4
Chlor (Cl)	600

Parameter	Richtwert (mg/kg TS)
Fluor (F)	100
Zink (Zn)	400
Pentachlorphenol (PCP)	3
Polychlorierte Biphenyle (PCB)	3
Polyaromatische Kohlenwasserstoffe (PAK)	25

Bei der Beurteilung der Messwerte sind die Ungenauigkeiten zu berücksichtigen, die bei der Probenahme und Analyse von Holzabfällen auftreten. Wird ein Parameter überschritten, werden die Transporte von Holzabfällen zur stofflichen Verwertung nicht umgehend verboten. Das Entsorgungsunternehmen soll Massnahmen zur Verbesserung der Sortierung treffen und nach Anordnung der kantonalen Behörde zusätzliche Beprobungen und Analysen (in gewissen Fällen nur für die kritischsten Parameter) durchführen lassen. Wird in der Folge dieser Massnahmen jedoch keine Verbesserung der Holzqualität festgestellt, prüft der Kanton, ob die Entsorgungsbewilligung zu widerrufen bzw. einzuschränken ist. Falls geplant ist, die Holzabfälle zur stofflichen Verwertung zu exportieren, soll die kantonale Behörde das BAFU informieren, damit das BAFU die Exportbewilligung prüfen kann.

Anforderungen an aufbereitete Holzabfälle für die thermische Verwertung in Altholzfeuerungen

Anlagen zum Verbrennen von Altholz, Papier und ähnlichen Abfällen nach Anh. 2 Ziff. 72 LRV (Altholzfeuerungen) dürfen naturbelassenes Holz, Restholz sowie Altholz nach Anh. 5 Ziff. 31 Abs. 2 Bst. a LRV (einschliesslich Gemische dieser Hölzer) verbrennen. Problematische Holzabfälle nach Anh. 5 Ziff. 31 Abs. 2 Bst. b LRV und Holzabfälle mit schwermetallhaltigen Beschichtungen (z.B. Fensterrahmen) dürfen nicht in Altholzfeuerungen verbrannt werden. Solche Holzabfälle dürfen auch nicht mit anderen Holzabfällen vermischt werden, um deren Schadstoffgehalt durch Verdünnen herabzusetzen (Art. 9 VVEA). Aufbereitete Holzabfälle, die zur Verbrennung in Altholzfeuerungen vorgesehen sind, sollten folgende Richtwerte einhalten:

Parameter	Richtwert (mg/kg TS)
Arsen (As)	5
Blei (Pb)	500

Parameter	Richtwert (mg/kg TS)
Cadmium (Cd)	5
Chrom (Cr)	100
Kupfer (Cu)	100
Quecksilber (Hg)	1
Chlor (Cl)	5000
Fluor (F)	200
Zink (Zn)	1000
Pentachlorphenol (PCP)	5
Polychlorierte Biphenyle (PCB)	5
Polyaromatische Kohlenwasserstoffe (PAK)	50

Wird einer der Richtwerte überschritten, sollen **umgehend die kantonalen Behörden orientiert werden und** die Holzabfälle in einer Abfallverbrennungsanlage nach Anh. 2 Ziff. 71 LRV verbrannt werden. Falls geplant ist, die Holzabfälle zu exportieren, soll die kantonale Behörde das BAFU informieren.

Zusätzliche Empfehlungen aus den Kantonen und Verbänden.

17 02 98 [S]	Problematische Holzabfälle <ul style="list-style-type: none"> ▪ Fassaden und Schalttafeln mit PCB-haltigem Anstrich
--------------	--